
Verhaltenskontrolle zwischen Strafrecht und Zivilrecht

Detlev Frehsee
Universität Kiel

Dem Gedanken der Entlastung des Strafrechts durch Abgabe verhaltenskontrollierender Funktionen an das Zivilrecht stehen zum einen zivilrechtsinterne Tendenzen zum Abbau pöner Elemente durch Sozialisierung der Haftung entgegen. Zum anderen muß beachtet werden, daß zur Verhaltenskontrolle in Anspruch genommenes Zivilrecht dazu neigt, eigene Pönalsanktionen zu entwickeln, die nicht an rechtsstaatliche Bestrafungsvoraussetzungen gebunden sind. Eine Verringerung der Bestrafungshäufigkeit wäre aber durch eine konsequente Beachtung des strafrechtlichen Subsidiaritätsgrundsatzes denkbar, wonach in allen Verfahrensstadien vorrangig zivile Schadensregulierung zu fördern und die Absorption des Strafbedürfnisses anzurechnen ist.

Zu der mit der abolitionistischen Diskussion verbundenen Frage nach den Alternativen, danach also, auf welche andere Weise denn nach Zurückdrängung des Strafrechts entsprechende Ereignisse und Situationen bewältigt werden sollen, wird immer wieder darauf verwiesen, daß mit dem Zivilrecht ein Kontrollsystem mit beträchtlichen äquifunktionalen Qualitäten vorhanden ist. Es bietet bessere Methoden der Problemverarbeitung (Hulsman 1982, S. 154 f.), so daß man es weitgehend mit der zivilrechtlichen Erledigung sein Bewenden haben lassen (Bianchi 1964, S. 101 f.) und darüber hinaus in weiteren Bereichen Strafrecht durch entsprechende Funktionsstärkung des Zivilrechts überflüssig machen könne (Mayer 1962, S. 64).

Dieser Bezug liegt aus historischen Gründen nahe, weil sich öffentliches Strafrecht aus einem System „privater“ Regulation von Güterverletzungen entwickelt hat (Eb. Schmidt 1965, S. 21 ff.). Er erscheint gerade unter herrschaftskritischen Gesichtspunkten attraktiv, weil das Zivilrecht von der Modellvorstellung der Gleichrangigkeit der Kontrahenten ausgeht, der Verhandlungsgegenstand von den streitenden Parteien bestimmt, die Auseinandersetzung als Interessenkonflikt und nicht als Wertekonflikt (Aubert 1972, S. 178) geführt wird.

Allerdings sind die Hinweise zumeist sehr grundsätzlicher oder exemplarischer Natur, so daß der Versuch einer näheren Konkreti-

sierung der Möglichkeiten entsprechender Funktionsverlagerungen und ihrer Konsequenzen sinnvoll erscheint. Dabei deutet sich an, daß Sorgfalt geboten ist; die sehr stark auf das Strafrecht gerichtete Kontrollkritik darf nicht die Augen davor verschließen, daß sich Kontrolle auf vielfältige Weise repressive Durchsetzungstechniken verfügbar zu machen weiß.

1. Beschränkung öffentlichen Strafrechts auf den Schutz von Gemeinschaftsgütern?

Zunächst wird die Vorstellung einer Zuweisung der Verhaltenskontrolle an das Zivilrecht prinzipiell dadurch begrenzt, daß sie nur Konflikte betreffen kann, die zivilisierbar sind, also solche interpersoneller Art oder mit vermögensrechtlichen Bezügen. Das relative Gewicht dieses Kriminalitätsbereiches sinkt angesichts zunehmender „Opferverdünnung“ (Hassemer 1981, S. 70) und der Neukriminalisierung opferloser Straftaten (kritisch Hellmer 1981). Um so deutlicher treten jedoch die privaten Bezüge interpersoneller Kriminalität hervor und lassen die Unzulänglichkeit erkennen, die darin liegt, daß das gültige Strafrecht ganz unterschiedlichen Konfliktkonstellationen auf gleiche Weise begegnet. Vielmehr erinnert dies an den Sinn der alten Trennung von Privatstrafrecht und öffentlichem Strafrecht (Niemeyer 1972, S. 143). Denn die gemeinschaftliche Empörung wurde in der rechtsgeschichtlichen Entwicklung zunächst überhaupt nur durch Verstöße erregt, die sich ausschließlich gegen Gemeinschaftsinteressen ohne persönlichen Bezug richteten wie Verrat oder die Schwächung der Wehrfähigkeit. Die Bemächtigung der Kontrolle privater Schädigungen durch (kirchliche und) staatliche Officialverfolgung war keine Notwendigkeit besseren Privatschutzes, sondern Bestandteil von Machtbildungsprozessen (Köstlin 1859, S. 114ff.). Eine erneute stärkere Beschränkung des öffentlichen Strafrechts auf ausschließlich gegen Gemeinschaftsgüter gerichtete Taten würde seine Aufmerksamkeit tendenziell auch mehr auf statushöhere Delinquentengruppen richten, die eher dem Bild des homo oeconomicus entsprechen, dem Adressaten der nachwirkenden Strafrechtskonzeption der Aufklärung.

2. Befreiung des Zivilrechts von verhaltenskontrollierenden Funktionen?

Auf der anderen Seite setzt die Übertragung förmlicher Sozialkontrolle privatschädlicher Kriminalität auf das Zivilrecht bei diesem entsprechendes Kontrollpotential voraus (v. Hippel 1984, S. 957). Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die ordentlichen Rechtssysteme mit fortschreitender Ausdifferenzierung immer stärker auf ihre spezifischen Leitzwecke konzentriert haben: Strafrecht will Rechtsgüterschutz durch Verhaltenskontrolle, Zivilrecht will Sicherung der Verteilungsstruktur des Güterbestandes durch Schadens-

ausgleich. Allerdings verfügt das Zivilrecht vor allem im hier zuerst einschlägigen Bereich des deliktischen Schadensersatzes (noch) über beträchtliche verhaltenskontrollierende (pönale) Elemente¹. Dies gilt insbesondere für die deliktische Verschuldenshaftung: Sofern Verschulden Voraussetzung der Ersatzpflicht ist, wird der Schadensausgleich dadurch begrenzt. Zivile Haftung knüpft so (jedenfalls dem Grunde nach) – wie strafrechtliche – an das persönliche vermeidbare zurechenbare Versagen an und nicht an den Schaden. Deshalb stehen sich Schadensersatz und Strafe sehr nahe (Marton 1963). Und wo eine Schadensersatzpflicht begründet ist, steht die weitergehende Bestrafungsnotwendigkeit besonders eindringlich in Frage.

Gegenüber rechtspolitischen Vorstellungen der Nutzung dieser sekundären Pönalfunktion des zivilen Schadensersatzes anstelle strafrechtlicher Kontrollmittel ist jedoch zu berücksichtigen, daß es im Zivilrecht Bemühungen für eine Verdrängung aller pönalen (und deshalb im Grunde systemfremden) Rudimente aus dem Zivilrecht gibt. Sie ähneln dem strafrechtlichen Abolitionismus insofern, als sie (wie dieser auf Begrenzung strafrechtlicher Zuständigkeit für Verhaltenskontrolle) ihrerseits auf die Abschaffung verhaltenskontrollierender Aufgaben des deliktischen Schadensersatzrechtes gerichtet sind, weil sie den Schadensausgleich behindern (Deutsch 1976, S. 401ff.; Fleming; Hellner; v. Hippel 1980). Danach würde die Zuständigkeit des individuellen Schädigers für die Ersatzleistung abgeschafft und durch kollektive, solidarische Leistungsträger übernommen, also durch „Gruppenorganisationen der durch vergleichbare Risiken Betroffenen“ (J. Schmidt 1973, S. 63), wie dies im Bereich der Sozialversicherungen und auch der privaten Sach- und Haftpflichtversicherungen in allerdings mehr oder weniger unvollkommener Entwicklung bereits vorgezeichnet ist. Versicherungsgegenstand wäre dann aber nicht die immer noch an den vorwerfbaren Verhaltensfehler knüpfende Haftpflicht, sondern das Ersatzrecht des Geschädigten (Ehrenzweig 1955). Ausgearbeitete Vorschläge gibt es insbesondere für den Bereich des Ausgleichs von Schäden aus Straßenverkehrsunfällen (Deutsch 1976, S. 407ff.). Ersetzt werden soll danach grundsätzlich jeder Schaden unabhängig vom Vorhandensein eines Verursachers, und auch der des schuldhaften Unfallverursachers selbst (v. Hippel 1968, S. 177ff.).

Man ist sich jedoch bewußt gewesen und findet dafür in der Praxis manche Bestätigung, daß ein solcher weitgehender Verzicht auf individuelle Zurechnung und persönliche Verantwortung durch Versicherung statt Haftung zu unerträglichen Beeinträchtigungen der Verhaltensstabilität führt (Deutsch 1976, S. 413f.), zum Verfall der Sorgfalt (Zipf 1980, S. 193) und schlimmstenfalls zur Stimulierung neuer Massenkriminalitätsformen des Mißbrauchs kollektiver Absicherung durch Versicherungsbetrug. So kommt denn auch gerade aus

dem Lager der Strafrechtsabolitionisten Kritik am Versicherungswesen, weil es die Beteiligten von den aus der kriminellen Schädigung erwachsenden Konsequenzen entlastet und auch darin einer der Gründe für das zunehmende Gewicht strafrechtlicher Kontrolle zu sehen ist².

3. Zivilstrafen und rechtsstaatlicher Täterschutz?

Setzt die Begrenzung strafrechtlicher Zuständigkeit somit voraus, daß zivilrechtliche Präventivfunktionen erhalten und bestärkt werden, so ist freilich zu befürchten, daß das Zivilrecht eigene Pönalsanktionen entwickelt, die den strafrechtlichen wenig nachstehen, so daß sich der Vorzug der Zuständigkeitsverlagerung in Grenzen hält³. Musterbeispiel dafür sind gewisse Randbereiche des Immaterials Schadensersatzes. So kann etwa ein Schmerzensgeld, wo weder ein Schaden auszugleichen noch das Opfer in der Lage ist, Genugtuung zu empfinden, ausschließlich zu dem Zweck zugesprochen werden, die Tat zu „sühnen“⁴. Bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts billigt die Rechtsprechung auch jenseits jeden Entschädigungszwecks Schmerzensgeld zu, um solchen Verletzungen durch die Belastung mit dem „Risiko eines fühlbaren materiellen Verlustes“ entgegenzutreten⁵. Sie tut dies, um den insofern angeblich lückenhaften strafrechtlichen Ehrenschatz mit zivilrechtlichen Mitteln zu ergänzen (Köndgen 1976, S. 70f.). Die Bemessung erfolgt nach strafrechtlichen Grundsätzen (BGHZ 18, 149; 158; Hirsch 1969, S. 308). Die Lehre vermag darin kaum noch eine selbständige Kategorie zu erkennen, die von einer Strafe unterschieden werden kann (Lange 1979, S. 266; Deutsch 1976, S. 91). Die Erscheinung entspricht dem Umstand, daß auch historische Systeme zivilrechtlicher Verhaltenskontrolle nie ohne Privatstrafen ausgekommen sind, also zusätzlich zum Schadensausgleich auferlegten (und in der Regel als ein bestimmtes Vielfaches desselben bemessenen) Genugtuungsbußen (v. Worringen 1836, S. 65 ff.).

Noch heute kennt das französische wie das angelsächsische Zivilrecht Anspruchspositionen (*dommage moral, exemplary damages*), die jenseits jeden ausgleichsfähigen Schadens liegen, vielmehr Straf- und Präventionszwecken dienen (Köndgen 1976, S. 109) und dazu anregen, auch das deutsche Zivilrecht wieder mit einer Privatstrafe auszustatten (Großfeld 1961). Selbst die Alternativprofessoren sind bei ihrem Bemühen um die Zivilisierung des Ladendiebstahls nicht umhingekommen, eine Sanktion vorzusehen, die unter anderem als generalpräventiver Zuschlag zum Schaden konzipiert war (AE-GLD 1974, S. 15).

Die rechtsstaatliche Eingriffsbegrenzung durch die Garantiefunktion des Strafgesetzes sollte nun nicht so gering geschätzt werden, daß es als gleichgültig erscheint, ob der Zivilrichter oder der Strafrichter

eine solche zwangsweise vollstreckbare Sanktion festsetzt. Auf dem Boden geltenden Rechts ist es immerhin umstritten, ob die Verurteilung zu Immaterialschadensersatz mit Genugtuungs- und Sühnezweck nicht sogar verfassungswidrig ist, weil es sich im materiellen Sinne um Strafe handelt, ohne daß den grundgesetzlichen Voraussetzungen öffentlicher Bestrafung (Art. 103 GG) genügt wäre⁶.

Im Zivilrecht gehört die Sympathie funktionsgemäß zuerst immer dem Geschädigten, woraus eine entsprechende Gefährdung oder Beeinträchtigung der strafrechtsspezifischen Leistung der Haftungsbeschränkung auf das der Vorwerfbarkeit entsprechende Maß erwächst. Insofern konsequent und dementsprechend indiskutabel ist etwa Barnett's „neues Paradigma“ restitutiver Verhaltenskontrolle, dem es unabhängig von Verschuldensgrad und Belastbarkeit des Delinquenten auf vollständigen Schadensausgleich ankommt (Barnett 1977, S. 289). Denn Gerechtigkeit sieht er nicht in der relativen Gleichbelastung vergleichbarer Täter, sondern in gleicher Behandlung der Opfer (Barnett 1977, S. 298).

4. Festsetzung der Schadensersatzpflicht durch den Strafrichter?

So hat es schließlich im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Sozialisierung der Haftung einen interessanten vermittelnden Vorschlag gegeben: danach soll das Zivilrecht von pönalen Elementen befreit und Verhaltenskontrolle dadurch gesichert werden, daß die Versicherung gegen denjenigen, der den Schaden durch zurechenbares Fehlverhalten verursacht hat, auf Grund *strafrichterlicher* Entscheidung nach dem Grade der Vorwerfbarkeit, also nach strafrechtlichen Grundsätzen Rückgriff nehmen kann (v. Hippel 1968, S. 86, S. 123), oder daß er straffhalber Bußen in den Versicherungsfonds zahlen muß (Ehrenzweig 1955, S. 22), oder daß ein eigener Ersatzanspruch wegen „unverzeihlichen Eigenverschuldens“ vom Strafrichter gekürzt werden kann (v. Hippel 1968, S. 68, S. 119). Die persönliche Ersatzpflicht wird dann zur echten Strafsanktion. Angesichts der langfristig steigenden Strafsensibilität (Eisenberg 1985, S. 83) und der fortlaufend sinkenden Sanktionsstrenge (BVerfG, NJW 1977, 1525; 1526) wird dann ohne weiteres ein Zustand erkennbar, in dem es zusätzlicher herkömmlicher Sanktionierung nicht mehr bedarf, vielmehr die vorwerfbare Rechtsverletzung keine andere Rechtsfolge als Schadensersatz mehr auslöst (Stammler 1923, S. 159). Das erscheint allerdings nur im Vergleich mit den gegenwärtigen, auf bloße Repression angelegten Strafsanktionen ideal. Gäbe es jedoch nur Ersatzpflichten als Strafe und würde sich die allgemeine Strafsensibilität darauf einrichten, dann erschiene dem Verurteilten die Inpflichtnahme natürlich auch nicht weniger gravierend als das heute etwa bei einer entsprechenden Geldstrafe der Fall ist.

Vor allem aber würde die vollständige Überwälzung staatlicher Verhaltenskontrolle auf das Strafrecht, wenn auch ein auf zivile Rechtsfolgen beschränktes Strafrecht, zu einer uferlosen Ausweitung der sanktionsbewehrten Verbotstatbestände führen müssen. Die Anzeigemotivation des ersatzrechtlich in jedem Fall befriedigten Geschädigten würde zwar erlahmen, aber dafür würde das Verfolgungsinteresse der rückgriffsberechtigten Versicherungen umso unnachsichtigere Durchsetzung finden, ein Phänomen, das ja unter den bisher nur ansatzweise in diese Richtung deutenden Bedingungen des Straßenverkehrshaftungs- und -strafrechts bereits hinreichend problematisch ist. Und schließlich würde die kollektivierte zivilrechtliche Absicherung den Kontrahenten des mißbilligungswürdigen Schädigungsvorganges jede Möglichkeit der Selbstverarbeitung, Bewältigung, Einigung entziehen. Jeder Konflikt mit Schadensfolgen müßte offiziell gemacht werden.

5. Priorität des Zivilrechts

Für die Aufteilung der Verhaltenskontrolle zwischen Zivil- und Strafrecht wird deshalb nur folgende Perspektive erträglich sein: Dem primär ausgleichsorientierten zivilen Schadensersatzrecht müssen die sekundären verhaltensbezogenen Elemente erhalten bleiben, wie sie persönlicher Deliktsschadenshaftung immanent sind (Motsch 1984, S. 219). Dieses zivilrechtliche Kontrollpotential muß stärker anerkannt und durch Rückzug und Zurückhaltung des Strafrechts gestärkt werden. Der Grundsatz von der „ultima ratio“ des strafen den Zugriffs findet zwar nach wie vor verfassungsrechtliche Bestätigung (BVerfG, NJW 1975, S. 573, 576; Callies 1974, S. 128ff.), wird jedoch durch die Rechtswirklichkeit entwertet. Wirkliche „Subsidiarität des Strafrechts“ hat es nur in den historischen Anfängen der Herausbildung eines öffentlichen Strafrechts gegeben (Arth. Kaufmann 1974, S. 100f.), als der vertraglichen Sühnevereinbarung zwischen den beteiligten Sippen der Vorrang gebührte, ein öffentliches Verfahren der Förderung dieser privaten Befriedigung diente und hoheitliche Sanktionsgewalt überhaupt nur „hilfsweise“ zur Anwendung kam, wenn der Sühneversuch scheiterte oder die Abmachungen gebrochen wurden (Conrad 1954, S. 30, 44; v. Woringen 1836, S. 35f., 104, 107). Demgegenüber maßt sich heutiges Strafrecht Priorität an und interessiert sich nicht für die zivilrechtliche Bewältigung des Vorganges. Im Gegenteil: In der Regel wird ein Streitiges Zivilverfahren ausgesetzt, um die strafrechtlichen Ermittlungsergebnisse abzuwarten (§ 149 ZPO; Peters 1961, S. 504). Darin mögen zum einen Nachwirkungen noch nicht überwundener absoluter Straftheorien zum Ausdruck kommen, für die die „Ausübung der Strafgewalt zu einer primären Funktion des Staates, wenn nicht gar zum Selbstzweck“ wurde (Arth. Kaufmann 1974, S. 101). Zum anderen handelt es sich um das Ergebnis der insbesondere im 19.

Jahrhundert betriebenen (und noch nicht abgeschlossenen) Bemühungen um Verselbständigung von Zivilrecht und Strafrecht und dogmatische Trennung von Schadensersatz und Strafe. Darüber sind umfangreiche Ausführungen jener Zeit über die deckungsgleichen und einander überlappenden Funktionen zivil- und strafrechtlicher Kontrolle vorwerfbarer Rechtsverletzungen und die Komplementarität der Reaktionsmittel verdrängt worden (Welcker 1813, S. 251; Hepp 1845, S. 788; Herold 1892, S. 582). Werden Erkenntnis und Sanktionsfindung des Strafrichters heute deutlich durch die Vorstellung beeinträchtigt, die zivilrechtliche Seite ginge ihn im Grunde gar nichts an, so mißachtet dies die Tatsache, daß die Spaltung von Straf- und Zivilrecht weitgehend unter der Prämisse stand, dem Strafrecht bleibe nur zu tun, was das Zivilrecht sozusagen an Reaktionsbedarf übrig läßt⁷.

Jedenfalls ist nach wie vor unbestreitbar, daß auch zivilrechtliche Regulierung und insbesondere Schadensersatz der Sicherung des Rechtsvertrauens dient⁸ und wahrscheinlich besser geeignet ist, den Schutzzweck der Norm zu verdeutlichen als die ohne jeden symbolischen Bezug zum verletzten Rechtsgut bleibende Strafsanktion (Hulsman 1983, S. 71). Ist eine zivilrechtliche Einigung der Kontrahenten erreicht, dann dient auch dies natürlich „der symbolischen Bekräftigung der weiterbestehenden Gültigkeit der invozierten Norm“ (Pfeiffer/Scheerer 1979, S. 75). Hat das Strafrecht dasselbe Ziel (Jakobs 1983, S. 6ff.), so muß es sich die zivilrechtliche Stabilisierungsfunktion anrechnen lassen, indem es grundsätzlich hinter die zivilrechtliche Abwicklung zurücktritt und ihren Erfolg konsequent anerkennt.

So kann der strafrechtliche Interventionsbedarf formal für erledigt erklärt werden, etwa durch Wegfall des Strafantragsrechts nach Schadensersatzleistung (Barnstorf 1985) oder durch ihre Anerkennung als Strafaufhebungsgrund⁹. Die Strafjustiz kann ihre Zuständigkeit verweigern, so lange Versuche privater Regulierung noch nicht unternommen worden sind¹⁰. Die bisher eher exemplarisch und unbestimmt gehaltene Berücksichtigung der Bemühungen des Täters um Schadensersatz als Strafzumessungstatsache (§ 46 Abs. 2 StGB) verdient stärkere Konkretisierung und Verbindlichkeit. Schließlich kann das Strafrecht durch restitutive Sanktionsgestaltung noch auf der Ebene der Rechtsfolgen der zivilen (Teil-)regulierung den Vorrang einräumen¹¹.

Die Anforderung konsequenter Umsetzung des gültigen Subsidiaritätsprinzips nimmt sich im Kontext fundamentaler abolitionistischer Ansätze sicher sehr bescheiden aus. Sie dürfte jedoch angesichts ihres vergleichsweise niedrigen „Utopiegrades“ und der Achtung des juristischen Selbstverständnisses in geringerer Gefahr stehen, von Justiz und Rechtspolitik mit totaler Wahrnehmungsverweigerung

gestraft zu werden, und deshalb eher diskussionsfähig sein. Die hypertrophierte Ausdifferenzierung der ordentlichen Rechtszweige ist wesentlich ein Produkt des Emanzipationsstrebens der Spezialisten in Rechtspflege und Wissenschaft. Sie entspricht Professionalisierungsinteressen, nicht aber den Interessen der befriedigungsbedürftigen Rechtsgemeinschaft, wie sich vielfältig belegen läßt. Im Sinn der Beschränkung des Strafrechts durch Aufweichung seiner Allzuständigkeitsneurose ist es ein naheliegendes und realitätsbezogenes Ziel, ein Bewußtsein von den Gemeinsamkeiten zivil- und strafrechtlicher Ordnungsfunktion zurückzugewinnen.

Anmerkungen

- (1) In den sozialistischen Rechten steht das Schadensrecht insgesamt unter dem Leitprinzip der Erziehungs- oder Vorbeugungsfunktion (Motsch 1984, S. 211).
- (2) Christie 1977, S. 13: „insurance companies – the industrialized alternative to friendship or kinship“.
- (3) Unter Umständen kann sich schon der Vorgang der zwangsweisen Durchsetzung ziviler Forderungen, obgleich sie in ihrem materiellen Gehalt ausschließlich restitutiver Zielsetzung dienen, als rigoroser Akt repressiver Kontrolle darstellen – vgl. dazu die Thematisierung der zivilen Zwangsvollstreckung als Mittel der Verhaltenskontrolle durch Röhl 1983, S. 1 (20ff.).
- (4) BGHZ 35, 363 (368f.); BGH, NJW 1976, S. 1147 (1148); BGH, NJW 1982, S. 2123.
- (5) BGHZ 35, 363 (369); BVerfGE 34, 269 (275).
- (6) Bötticher 1963, S. 359f.; H. Kaufmann 1963, S. 382; Stoll 1964, S. 155; Hirsch 1969, S. 324f.: „Die Kriminalpolitik wird leicht zur Farce, wenn das, was die Strafgeseztgebung für nicht strafwürdig ansieht und deshalb straflos läßt, dann eben im Zivilrecht seine pönale Erledigung findet“.
- (7) Merkel 1867, S. 60; Heinze 1871, S. 367f.; Huber 1921, S. 371; Brunner 1943, S. 264: Nur wo die „direkte Zurückgabe nicht möglich ist“, tritt an ihre Stelle die Strafe als „stellvertretende symbolische Restitution“.
- (8) Heinze 1871, S. 338; v. Liszt 1905, S. 409f.; Naegeli 1972, S. 30.
- (9) vgl. die „tätige Reue“ durch Schadenswiedergutmachung nach § 167 ÖStGB – dazu Müller-Dietz 1977.
- (10) Ein Modell bietet der „Sühneversuch“ bei Privatklagedelikten – §§ 374, 380 StPO; darüberhinaus empfiehlt Riess 1984, S. 88ff. (94) die Einrichtung eines für alle Vergehen vorzuschaltenden „allgemeinen Sühneverfahrens“.
- (11) Rechtlich vorgesehen, wenn auch praktisch kaum genutzt in Form der Wiedergutmachungsaufgabe (§§ 153a StPO, 56b StGB, 15 JGG) – Vorschläge für weitergehende gesetzliche Anwendungsmöglichkeiten macht etwa Sessar 1983.

Literatur

- AUBERT, V., Interessenkonflikt und Wertkonflikt: zwei Typen des Konflikts und der Konfliktlösung, in: W.L. BÜHL (Hg.): Konflikt und Konfliktstrategie, München 1972, S. 178
- BARNETT, R.E., Restitution. A New Paradigm of Criminal Justice, in: Ethics 87, 1977, S. 279
- BARNSTORF, S., Unwirksamkeit des Strafantrags, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht, 1985, S. 67
- BIANCHI, H., Ethik des Strafens, Neuwied am Rhein, Berlin 1964

BÖTTICHER, E., Die Einschränkung des Ersatzes immateriellen Schadens und der Genugtuungsanspruch wegen Persönlichkeitsminderung, in: Monatsschrift für Deutsches Recht 1963, S. 353

BRUNNER, E., Gerechtigkeit, Zürich 1943

CALLIES, R.-P., Theorie der Strafe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat, Frankfurt am Main 1974

CHRISTIE, N., Conflicts as Property, in: British Journal of Criminology 17, 1977, S. 1

CONRAD, H., Deutsche Rechtsgeschichte. Band I. Frühzeit und Mittelalter, Karlsruhe 1954

DEUTSCH, E., Haftungsrecht. Erster Band: Allgemeine Lehren, Köln, Berlin, Bonn, München 1976

EHRENZWEIG jr., A.A., Ersatzrecht-Versicherung, in: Internationales Versicherungsrecht, Festschrift für Albert Ehrenzweig, Karlsruhe 1955, S. 9

EISENBERG, U., Kriminologie, 2. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1985

Entwurf eines Gesetzes gegen Ladendiebstahl (AE-GLD). In Zusammenhang mit dem Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, Tübingen 1974

FLEMING, J.G./HELLNER, J./v. HIPPEL, E., Haftungsersatzung durch Versicherungsschutz, Frankfurt a.M. 1980

GROSSFELD, B., Die Privatstrafe, Berlin 1961

HASSEMER, W., Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, München 1981

HEINZE, Rechtstheorien, in: v. HOLTZENDORFF (Hg.): Handbuch des deutschen Strafrechts. Erster Band. Die geschichtlichen und philosophischen Grundlagen des Strafrechts, Berlin 1871, S. 270

HELLMER, J., Über die Glaubwürdigkeit des Strafrechts und die Bedeutung des zwischenmenschlichen Verhältnisses für die Kriminalitätsbekämpfung, in: Juristenzeitung 1981, S. 153

HEPP, F.C.Th., Darstellung und Beurtheilung der deutschen Strafrechtssysteme, ein Beitrag zur Geschichte der Philosophie und der Strafgesetzgebungs-Wissenschaft, Zweite Abtheilung, Die relativen Systeme. Zweites und Schlußheft, 2. Aufl., Heidelberg 1845

HEROLD, C., Bemerkungen über das Rechtsprinzip der Zweckstrafe, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 12, 1892, S. 573

v. HIPPEL, E., Schadensausgleich bei Verkehrsunfällen, Berlin, Tübingen 1968

v. HIPPEL, E., Grundfragen der Rechtspolitik, in: Juristenzeitung 1984, S. 953

HIRSCH, H.J., Zur Abgrenzung von Strafrecht und Zivilrecht, in: Festschrift für Karl Engisch, Frankfurt am Main 1969, S. 304

HUBER, E., Recht und Rechtsverwirklichung, Basel 1921

HULSMAN, L./BERNAT de CELIS, J., Peines perdues, Paris 1982

HULSMAN, L. bei SCHEERER, S., Warum sollte das Strafrecht Funktionen haben, Gespräch mit Louk Hulsmann über den Entkriminalisierungsbericht des Europarates, in: Kriminologisches Journal 1983, S. 61

JAKOBS, G., Strafrecht. Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre. Lehrbuch, Berlin, New York 1983

KAUFMANN, Arth., Subsidiaritätsprinzip und Strafrecht, in: Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Heinrich Henkel, Berlin, New York 1974, S. 89

KAUFMANN, H., Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Schmerzensgeld, in: Juristische Schulung 1963, S. 380

KÖNDGEN, J., Haftpflichtfunktionen und Immaterialschaten, Berlin 1976

KÖSTLIN, C.R., Geschichte des deutschen Strafrechts im Umriß, Tübingen 1859

LANGE, H., Schadensersatz, Tübingen 1979
 v. LISZT, F., Kriminalpolitische Aufgaben, in: v. LISZT, F., Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Erster Band, Berlin 1905, S. 290
 MARTON, G., Versuch eines einheitlichen Systems der zivilrechtlichen Haftung, in: Archiv für die civilistische Praxis 162, 1963, S. 1
 MAYER, H., Strafrechtsreform für heute und morgen, Berlin 1962
 MERKEL, A., Kriminalistische Abhandlungen I. Zur Lehre von den Grundeintheilungen des Unrechts und seiner Rechtsfolgen, Leipzig 1867
 MOTSCH, R., Schadenersatz als Erziehungsmittel, in: Juristenzeitung 1984, S. 211
 MÜLLER-DIETZ, H., Kriminalpolitische und dogmatische Probleme des Strafaufhebungsgrundes der tätigen Reue (§ 167 StGB), in: Österreichische Juristenzeitung 1977, S. 343
 NAEGELI, E., Die Gesellschaft und die Kriminellen, Zürich 1972
 NIEMEYER, J., Genugtuung des Verletzten durch Buße, Tübingen 1972
 PETERS, K., Die Begrenzung des Strafrechts bei zivilrechtlichen Verhältnissen als materiellrechtliches und prozessuales Problem, in: Festschrift für Eberhard Schmidt, Göttingen 1961, S. 488
 PFEIFFER, D.K./SCHEERER, S., Kriminalsoziologie, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1979
 FRIESS, P., Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, Gutachten C zum 55. Deutschen Juristentag, München 1984
 RÖHL, K.F., Schuldbeitreibung als Kontrolle abweichenden Verhaltens, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 4, 1983, S. 1
 SCHMIDT, Eb., Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1965
 SCHMIDT, J., Schadensersatz und Strafe. Zur Rechtfertigung des Inhaltes von Schadensersatz und Verschuldenshaftung, Frankfurt am Main 1973
 SESSAR, K., Schadenswiedergutmachung in einer künftigen Kriminalpolitik, in: Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht. Festschrift für Heinz Leferenz, Heidelberg 1983, S. 145
 STAMMLER, R., Theorie der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., Halle a.d.S. 1923
 STOLL, H., Empfiehlt sich eine Neuregelung der Verpflichtung zum Geldersatz für immateriellen Schaden?, Gutachten für den 45. Deutschen Juristentag, München und Berlin 1964
 WELCKER, C.Th., Über die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, Gießen 1813
 v. WORINGEN, F.A.M., Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Erster Beitrag. Erläuterungen über das Compositionenwesen, Berlin 1836
 ZIPF, H., Kriminalpolitik, 2. Aufl., Heidelberg, Karlsruhe 1980

Summary

The idea of diminishing criminal sanctioning by transferring control functions to civil law is discussed. On the one hand this goes counter to the reduction of penal elements in civil law by socialization of tort liability. On the other hand, when mobilized for behavior control, civil law tends to develop punitive sanctions of its own, but without the legal restrictions limiting criminal punishment. It is argued for the restraint of criminal sanctioning as an ultimate mean, conceding priority to civil action and private arrangement at any stage of prosecution, before the remaining needs of punishment are judged.

März 1986

Kriminologisches Seminar der Universität Kiel,
 Olshausenstraße 40, 2300 Kiel 1